

128. Kann bei der Aburteilung der Straftat die Entscheidung über die Anordnung einer Nebenfolge nach § 42a StGB. vorbehalten werden?

III. Straffenat. Urtr. v. 8. November 1934 g. R. 3 D 910/34.

I. Landgericht Hamburg.

Gründe:

Die Revision der Staatsanwaltschaft ist unbegründet.

Die Strafkammer hat in der Verhandlung vom 29. März 1934 über die dem Angeklagten im Eröffnungsbeschlusse zur Last gelegten Taten entschieden; sie hat ihn zu einer Gesamtfreiheitsstrafe, zu einer Geldstrafe und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt. Damit ist die Strafflage für die im Eröffnungsbeschlusse bezeichneten Straftaten, die sämtlich abgeurteilt worden sind, verbraucht.

Daran konnte auch der von der Strafkammer zugleich mit dem Urteil erlassene Beschluß, daß „das Verfahren bezüglich der Sicherungsverwahrung abgetrennt werde“, rechtlich nichts ändern. Eine solche Abtrennung, die in ihrer rechtlichen Wirkung gleichbedeutend mit dem Vorbehalt einer weiteren Entscheidung über die bereits abgeurteilten Straffälle sein würde, ist nach den Grundsätzen der StPD. rechtlich bedeutungslos. Die StPD. kennt keinen solchen Vorbehalt (vgl. RGSt. Bd. 7 S. 229, 232; Bd. 43 S. 60, 63; Bd. 48 S. 89, 91 unten u. flg.; Bd. 61 S. 225, 226). Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um eine weitere Hauptstrafe, um eine Nebenstrafe oder um eine Nebenfolge, z. B. (wie hier) die Anordnung der Sicherungsverwahrung, handelt.

Anders ist die Rechtslage nur, wenn das Gesetz ausdrücklich eine Ausnahme zuläßt, wie es z. B. in den Fällen der §§ 42 StGB., 430 StPD. und Art. 5 Nr. 2, 3 des Gef. v. 24. November 1933 der Fall ist (vgl. auch RGSt. Bd. 50 S. 392, 395; Bd. 55 S. 31, 34 flg.).

Da hier kein solcher Ausnahmefall vorliegt, war die Strafflage durch das Urteil vom 29. März 1934 verbraucht und ein weiteres Verfahren in derselben Sache rechtlich ausgeschlossen. Die Einstellung des „abgetrennten“ Verfahrens durch das Landgericht ist daher nicht zu beanstanden.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwalts.